

**Nachtrag Nr. 3 zum Reglement der SSO-Vorsorgestiftung vom 01.01.2008
(Stand 01.01.2016), gültig ab 01.01.2017**

(Ergänzungen sind kursiv abgedruckt)

Art. 8a - Ehescheidung

(1) Ansprüche im Allgemeinen

Bei Ehescheidung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen.

Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

(2) Ansprüche des geschiedenen Ehegatten beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zusprechen. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Altersguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss BVG bzw. innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Der Tod des geschiedenen Ehegatten löst keine Leistungen aus.

(3) Auswirkungen für die versicherte Person

Verminderung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so vermindern sich der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens der versicherten Person proportional. Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Betrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

Erhöhung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten zugunsten der versicherten Person übertragen, so erhöht sich das Altersguthaben der versicherten Person. Die Übertragung ist in den aktiven Teil des Altersguthabens in Renten- oder Kapitalform möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis zur Pensionierung. Die Zuteilung auf den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens erfolgt gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

Beim Bezug einer Invalidenrente durch die versicherte Person

- Ist während des Bezugs einer Invalidenrente eine Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindern sich der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens der versicherten Person proportional.
- Die Höhe einer im Zeitpunkt des Scheidungsurteils laufenden Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten und Todesfalleistungen, die nicht von der Höhe des Altersguthabens abhängen, bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt. Allfällige Invaliden-Kinderrenten sowie Todesfalleistungen, die von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.
- Mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden die Altersleistungen, allfällige Pensionierten-Kinderrenten sowie Todesfalleistungen auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.
- Bestand der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, bleibt diese sowie eine nachfolgende Waisenrente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen von der Übertragung unberührt.

Beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

- Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für Pensionierten-Kinderrenten, welche nach Rechtskraft des Scheidungsurteils neu entstehen, sowie für allfällige Todesfalleistungen.
- Bestand der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, bleibt diese sowie eine nachfolgende Waisenrente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen von der Übertragung unberührt.

Erreichen des Pensionierungsalters während des Scheidungsverfahrens

Wird die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, kürzt die Stiftung die Freizügigkeitsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die Stiftung behält sich zudem eine Rückforderung von zuviel ausgerichteten Leistungen vor.

(4) Einkauf aufgrund von Ehescheidung

Ein Einkauf der versicherten Person im Umfang der zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragenen Freizügigkeitsleistung ist auf dem aktiven Teil der Versicherung jederzeit möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis einen Tag vor der Pensionierung. Dabei erhöhen sich das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben entsprechend.

Dieser Anspruch besteht nicht im Umfang, in der die Freizügigkeitsleistung während des Bezugs einer Invalidenrente durch die versicherte Person aus dem passiven Teil der Versicherung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

Art. 17 – Witwenrente / Witwerrente / Lebenspartnerrente

(2)

Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente *gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.*

Die Rente entspricht jenem Betrag, um den der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt; eigene Ansprüche des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen der AHV und der IV werden nicht angerechnet. Die Rente ist in keinem Fall höher als die versicherte Rente. Sie wird solange ausgerichtet, als die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente von der versicherten Person auszurichten gewesen wäre.

(5)

Der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer versicherten Person, die weder verheiratet ist noch eine eingetragene Partnerschaft hat, ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt und die Bestimmungen bezüglich Witwen- und Witwerrente sowie Ehegatten gelten sinngemäss, sofern

- er keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht, *ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung.*

Art. 29 – Änderungen / Abweichungen

(1)

Dieses Reglement und die Anhänge / *Nachträge* dazu können jederzeit abgeändert werden.

Das für die einzelne versicherte Person vorhandene Altersguthaben muss jedoch auch weiterhin für ihre Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. *Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.*

Die neuen Reglementsbestimmungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Anhang 4 – Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Ziff. 3- Zahlungen aus dem Zusatzkonto

(1)

Vorbezug für Wohneigentum / Übertragungen bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum (Art. 10 des Vorsorgereglements) sowie Übertragungen der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 24 Abs. 5 des Vorsorgereglements) wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional reduziert. Mittel aus dem überobligatorischen Altersguthaben werden zuerst dem Zusatzkonto entnommen. Bei einer Rückzahlung werden das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional erhöht. Eine Rückzahlung zugunsten des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt zuerst in das überobligatorische Altersguthaben, ein übersteigender Betrag wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Zürich, Juni 2017

SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe